

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024 - 1 - I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) erlässt die Stadt Sonthofen folgende Satzung:

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte in der Stadt Sonthofen

(Marktgebührensatzung)

§ 1

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Märkte und Markteinrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist derjenige, der die Einrichtungen der städtischen Märkte benutzt bzw. derjenige, in dessen Namen oder Auftrag die Einrichtungen der städtischen Märkte benutzt werden, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Für die Benutzung der Standplätze und städtischen Markteinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Wochenmarkt

Verkaufsstände je Meter Frontlänge

3,00 €/Tag

b.) Jahrmärkte mit Vergnügungseinrichtungen

Verkaufsstände je Meter Frontlänge	7,50 €/Tag
Zuschlag für Stromanschluss	5,00 €/Tag
Zuschlag für Werbekostenbeitrag	0,50 €/Meter Frontlänge

(2) Frontlänge ist die jeweils längste an eine Marktstraße angrenzende Seite eines Geschäfts. Bei runden Ständen gilt als Frontlänge der Durchmesser.

(3) Vorstehende Gebühren gelten für sonstige von der Stadt Sonthofen veranstaltete Märkte entsprechend.

(4) Angefangene Frontmeter werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Wird ein Platz ohne vorherige Zuteilung benutzt, entsteht sie mit der Benutzung.

(2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt Sonthofen zu überweisen.

(3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt Sonthofen auf Verlangen vorzuweisen.

§ 5 Gebührenrückerstattung

(1) Werden die Einrichtungen der städtischen Märkte trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenerstattung bzw. Gebührenerlass.

(2) Die Stadt Sonthofen kann im Einzelfall auf schriftlich zu begründenden Antrag die Gebühr ganz oder teilweise zurückerstatten, wenn der Gebührenschildner nachweist, dass ihre Erhebung in voller Höhe für ihn unbillig wäre.

§ 6 Gebührenermäßigung

Die Stadt Sonthofen kann im Einzelfall Gebühren ermäßigen, wenn ihre Erhebung in voller Höhe nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Hinweis:

Lesefassung mit Stand vom 06.02.2018

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 02.03.2015, bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 10.03.2015, Nr. 11, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

1. Änderungssatzung vom 06.02.2018, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 13.02.2018, Nr. 7